

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 69/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa H. [REDACTED] geb. F. [REDACTED],
[REDACTED] D., [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandersstraße 3,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Müntenberg, Zern, Hamkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 26. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

- 3 -

Der Berufungsrichter verneint ein Recht auf Überleitung oder auf Angleichung (Art. III Nr. 1 Abs. 4 BEG-Schluss in Verbindung mit § 31 Abs. 2 BEG nF; Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Abs. 2 BEG-Schluss). Im Berufungsurteil ist unter anderem festgestellt, die Klägerin sei von 18. März bis 4. September 1944 und vom 27. Oktober 1944 bis Ende 1945, insgesamt 11 Monate und 20 Tage, in Konzentrationslagerhaft gewesen. Die Zeit des illegalen Lebens nach der Flucht aus dem Konzentrationslager V[] bis zur Wiederergriffung am 27. Oktober 1944 blieb unberücksichtigt.

Hiergegen wendet sich die Beschwerde. Sie meint, bei der Festsetzung der Haftdauer komme es nicht auf die "exakte Anwesenheit" im Konzentrationslager, sondern nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 BEG auf die Dauer der Haft an; diese habe auch während der Flucht angedauert.

Hieraus ergibt sich keine grundsätzliche Rechtsfrage, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedarf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG). Wer aus einem Konzentrationslager entwich und illegal lebte, war nicht mehr in Konzentrationslagerhaft. Das Gesetz stellt den Aufenthalt in einem Konzentrationslager als Sondertatbestand heraus, weil die Häftlinge d o r t in der Regel schwersten Schädigungen ausgesetzt gewesen sind. Sie sollten beweismäßig bessergestellt werden als andere in ihrer Freiheit geschädigte Verfolgte (BGH RZW 1971, 449 Nr. 10). Diese Abgrenzung ist eindeutig; sie ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch im Ubrigen ist das Berufungsurteil aus
Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insoweit hat
die Beschwerde Bedenken nicht erhoben.

Mai

Henkel